

## Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Bau und Einrichtung von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht  
2. Abschnitt: Arbeitsräume  
Art. 4 Unterirdische sowie fensterlose Arbeitsräume



Art. 4

Artikel 4

# Unterirdische sowie fensterlose Arbeitsräume

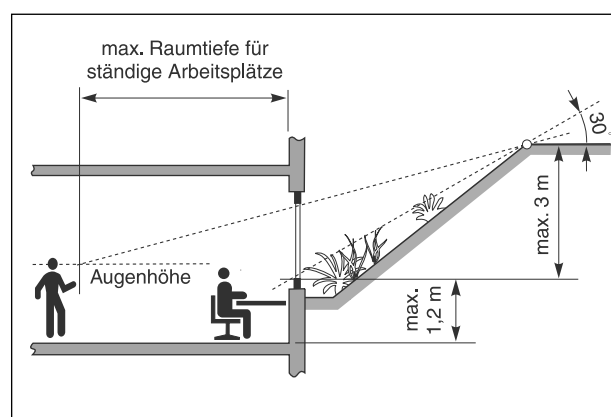
Unter dem Erdboden liegende sowie fensterlose Räume mit ständigen Arbeitsplätzen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt werden.

**Vorbemerkung:** Der Grundsatz, dass Arbeitsräume über dem Erdboden liegen und Fenster aufweisen müssen, ist auch in den Artikeln 15 Absatz 3 und 24 Absatz 5 ArGV 3 festgelegt. Hier werden deshalb nur noch die zusätzlichen, im Zusammenhang mit Plangenehmigungen auftretenden Fragen behandelt.

Für die Bewilligung von ständigen Arbeitsplätzen in Räumen, welche unter dem Erdboden liegen oder fensterlos sind, ist eine Ausnahmebewilligung gemäss Artikel 27 ArGV 4 nötig. Sie ist nur in gut begründeten Ausnahmefällen zu erteilen. Gründe dazu sind, wie bei Artikel 15 Absatz 3 ArGV 3 ausgeführt, sicherheits- oder produktionstechnischer Art.

Als über dem Erdboden liegend und damit für ständige Arbeitsplätze zulässig gilt ein Arbeitsraum noch, wenn das Niveau des an die Aussenwände anschliessenden Geländes nicht höher liegt als die übliche Brüstungshöhe der Fassadenfenster (1.20 m, ausnahmsweise auch 1.50 m; siehe Art. 17 ArGV 4). Auch Räume, die unter dem gewachsenen Terrain liegen, aber dank einer Anböschung

des angrenzenden Terrains den Blick in die Umgebung erlauben, können als Arbeitsräume mit ständigen Arbeitsplätzen akzeptiert werden. Dabei soll der Böschungswinkel auf 25 - 30° beschränkt werden und das Terrain nicht mehr als auf eine Tiefe von 3 m angeböschet werden. Der Bereich, in dem ständige Arbeitsplätze eingerichtet werden dürfen, ist aus der Abb. 404-1 ersichtlich.



**Abbildung 404-1:** Sicht ins Freie bei Räumen, die unter Terrain liegen, das angeböschet ist